

# Förderstatistik

Version 3.6



## Impressum

<b>Produktlinie/Reihe:</b>	Grundlagen: Handbuch XSozial-BA-SGB II
<b>Titel:</b>	Förderstatistik
<b>Veröffentlichung:</b>	Juni 2023
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Angela Kahler  Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de">Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0911 179-5034
<b>Fax:</b>	0911 179-3378

### Weiterführende statistische Informationen:

<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Handbuch XSozial-BA-SGB II – Förderstatistik, Nürnberg, Juni 2023
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Übersicht der einzelnen Teile des Handbuchs XSozial-BA-SGB II

Das Handbuch XSozial ist modular aufgebaut und besteht aktuell aus sieben themenspezifischen Dokumenten. Diese Struktur vereinfacht zum einen die Pflege und Weiterentwicklung – Änderungen in den verschiedenen Teilprozessen erfolgen in der Regel zu unterschiedlichen Zeiten, so dass Anpassungen häufig nur an einem Modul erforderlich sind – und erleichtert zum anderen den Nutzenden die Arbeit durch die Möglichkeit einer Adressaten-gerechten Nutzung – nicht jedes Modul ist für jede bzw. jeden Nutzenden relevant.

Im Folgenden sind die einzelnen aktuell existierenden Module aufgelistet. Das vorliegende Handbuch ist rot hervorgehoben.

A) Handbuch – Grundlagen der Datenübermittlung

B) Handbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende

C) Handbuch – Arbeitslose und Arbeitsuchende

**D) Handbuch – Förderstatistik**

E) Handbuch – Ausbildungsmarkt

F) Handbuch – Widersprüche und Klagen im SGB II

G) Handbuch – Einnahme – und Ausgabedaten

## Änderungsverzeichnis

### Änderungen in der Version 3.6

Allgemein:

- Begriffsanpassungen

→ Alle Änderungen sind grün markiert

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	6
2	Grundlagen der Datenübermittlung .....	7
	2.1 Definitionen.....	7
	2.1.1 Gesetzlicher Auftrag .....	7
	2.1.2 Begriffsdefinition: Maßnahmen und Teilnahme .....	7
	2.1.3 Förderinstrumente im Maßnahmenkatalog.....	7
	2.2 Melderegeln.....	8
	2.2.1 Mindestanforderungen.....	8
	2.2.2 Personendaten in Modul 3.....	8
	2.2.3 Attribute zu Teilnehmenden in Modul 13.....	9
	2.2.4 Gültige Förderarten.....	9
	2.2.5 Teilnahmekosten.....	9
3	DWH-Auswertungslogik.....	11
	3.1 Teilnehmende / Teilnahmen.....	11
	3.2 Maßnahmen und Träger.....	11
	3.3 Förderidentifikation (Förder-ID).....	11
	3.4 Prüfkriterien nach § 51b SGB II.....	12
	3.4.1 Bestand Teilnahmen.....	12
	3.4.2 Zugang Teilnahmen.....	12
	3.4.3 Abgang Teilnahmen.....	13
	3.5 Wartezeitkonzept in der laufenden Berichterstattung .....	14
	3.6 Nacherfassungen .....	15
	3.7 Stornierungen.....	15
	3.8 Lieferausfälle .....	17
	3.9 Verbleibsanalyse .....	18
4	Plausibilisierung.....	19
	4.1 Generelle Einschätzung .....	19
	4.2 Plausibilisierungsverfahren .....	19
	4.2.1 Vorgehen bei Lieferausfällen .....	19
	4.2.2 Vorgehen bei Wechsel der Förder-ID .....	19
	4.2.3 Statistische Plausibilisierung .....	20
	4.3 Gültigkeitszeiträume von Förderarten .....	21
	4.4 Gültigkeit von Sonderprogrammen.....	21
5	Weiterführende Informationen .....	22
	5.1 Kennzahlen zur Verbleibsermittlung.....	22
	5.2 Hochrechnung von zeitlich untererfassten Daten .....	23
	5.3 Veröffentlichungen.....	24

## 1 Einführung

Die zugelassenen kommunalen Träger (zkT) übermitteln monatlich über die Schnittstelle XSozial-BA-SGB II differenzierte Informationen über den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die monatliche Lieferung in Modul 13 umfasst alle Förderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), die innerhalb der letzten 12 Monate stattfanden.

In § 51b SGB II und einer Rechtsverordnung (RV) dazu ist unter anderem der Lieferumfang der Informationen zur Förderung von Hilfebedürftigen geregelt. Demnach übermitteln die zkT unter anderem fallbezogene Einzeldaten zu Art und Durchführungszeitraum der Förderungen sowie zu Personenmerkmalen der Teilnehmenden an diesen Eingliederungsleistungen.

Die für den statistischen Stichtag über XSozial in Modul 13 an die Statistik der BA gelieferten Einzeldaten werden im Rahmen des monatlichen Verarbeitungsprozesses ausgewertet und für die statistische Berichterstattung aggregiert. Auf dieser Grundlage werden Informationen zur Anzahl der verschiedenen Förderleistungen und zu soziodemografischen Merkmalen, wie zum Beispiel Alter und Schulbildung, der Teilnehmenden veröffentlicht. Zur Schaffung dieser Kennzahlen werden Merkmale der Teilnehmenden durch Verknüpfungen zwischen Modul 13, den personenbezogenen Daten in Modul 3 sowie den Fallmanagement-Modulen 10, 11 und 12 hergestellt.

Das Kapitel zur Förderstatistik beginnt mit einer Darstellung der gesetzlichen Grundlagen zur Berichterstattung über die Arbeitsmarktpolitik der Träger der Grundsicherung im Allgemeinen und speziell der Datenübermittlung über XSozial-BA-SGB II. Es folgt ein definitorischer Abriss der wichtigsten Begriffe aus dem Bereich der Förderstatistik, insbesondere zur Systematik der Förderarten. Unter Punkt 2.2 finden sich Ausführungen zu den zentralen Konventionen der Datenübermittlung (Melderegeln). In Punkt 3 sind die wichtigsten Aggregations- und Auswertungsregeln für die Verarbeitung der Einzeldaten im Data-Warehouse (DWH) der Bundesagentur für Arbeit beschrieben. Anschließend wird unter Punkt 4 dargelegt, welche Maßstäbe zur Bewertung des Realitätsgehaltes der übermittelten Förderdaten von der Statistik der Bundesagentur angelegt werden und welche Auswirkungen diese Beurteilung auf die statistischen Veröffentlichungen hat.

## 2 Grundlagen der Datenübermittlung

### 2.1 Definitionen

#### 2.1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß §§ 280, 281 und 283 SGB III i. V. m. § 11 SGB III sowie §§ 53 und 54 SGB II soll die Förderstatistik Daten über Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) sowie Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes bereitstellen, um die Akteure in Politik und Gesellschaft über den Einsatz, Kosten und die Wirksamkeit der Instrumente zu informieren und Entscheidungen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik zu unterstützen. Der gesetzliche Auftrag zur Datenerhebung und -verarbeitung von Förderdaten der Träger der Grundsicherung ist in § 51 a und b SGB II sowie einer entsprechenden Rechtsverordnung formuliert.

#### 2.1.2 Begriffsdefinition: Maßnahmen und Teilnahme

Förderungen können in Form von Einzelunterstützung oder im Rahmen von Gruppenveranstaltungen mit mehreren Teilnehmenden durchgeführt werden. In der Förderstatistik und ihrer Berichterstattung wird unterschieden zwischen Teilnahmen und Maßnahmen. Unter Maßnahmen versteht man dabei Projekte zur Aktivierung und Qualifizierung von einem oder mehreren Teilnehmenden, von denen nicht alle notwendig über die gesamte Laufzeit der Maßnahme teilnehmen. Teilnahmen sind alle Förderungen, die der einzelne Leistungsberechtigte in Anspruch nimmt. Über XSozial werden nur individuelle Teilnahmen gemeldet. Bei Gruppenmaßnahmen, die der Aktivierung und Qualifizierung mehrerer Teilnehmende dienen, wird jede einzelne Teilnahme mit den individuellen Eintritts- und Austrittsdaten übermittelt.

#### 2.1.3 Förderinstrumente im Maßnahmenkatalog

Maßgeblich für den möglichen Lieferumfang von verschiedenen Förderinstrumenten über XSozial ist der Maßnahmenkatalog zu Modul 13. Dieser Katalog enthält alle über die Schnittstelle XSozial lieferbaren Förderinstrumente, die anhand von eindeutigen XSozial-Maßnahmeartschlüsseln identifizierbar sind. Dazu gehören auch Instrumente, deren Kosten nicht aus Mitteln des SGB-II-Eingliederungstitels bestritten werden, die sogenannten drittfinanzierten Förderungen. Das sind beispielsweise Bundesprogramme und Förderprogramme der Europäischen Union. Drittfinanzierte Förderungen werden in der regulären Berichterstattung zur Förderung im Bereich der Grundsicherung nicht berücksichtigt.

Die zum jeweiligen Lieferzeitpunkt (statistischer Stichtag) bindende Version des Maßnahmenartkatalogs ist in der aktuellen Datensatzbeschreibung unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Tech-Dok-Datenermittlung/Tech-Dok-Datenermittlung-Nav.html>

hinterlegt. Neben der Kurzbezeichnung der Förderart, dem Paragraphen als Hinweis auf die gesetzliche Grundlage und dem eindeutigen Schlüssel (Merkmal 13.8) enthält der Maßnahmekatalog auch Hinweise auf die Gültigkeitsfristen bestimmter Instrumente. Diese Gültigkeitsfristen ergeben sich aus der Gültigkeit des Gesetzes oder sind durch Rechtsverordnungen bestimmt.

Aufgrund des längerfristigen Verfahrens zur Schnittstellenänderung und den erforderlichen Softwareanpassungen kann nicht immer gewährleistet werden, dass eine neue Förderart bereits zum Zeitpunkt der operativen Einführung auch übermittelt und statistisch ausgewertet werden kann (siehe dazu Punkt 3.6 Nacherfassungen).

Um eine einheitliche und vergleichbare Berichterstattung zu Förderleistungen aller Träger der Grundversicherung zu ermöglichen, wird in den Veröffentlichungen eine einheitliche Fördersystematik mit einer Klassifikation nach arbeitsmarktlichen Schwerpunkten verwendet. Die Abbildung der XSozial-Maßnahmeartschlüssel auf diese Systematik in den Veröffentlichungen findet sich unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Fachliche-Hinweise/Fachliche-Hinweise-Nav.html>

## **2.2 Melderegeln**

### **2.2.1 Mindestanforderungen**

Es sollen zu jedem statistischen Stichtag in Modul 13 Einzeldatensätze zu Förderungen übermittelt werden, deren Austrittsdatum in die letzten zwölf Berichtsmonate hineinreicht oder über den Stichtag geht.

Ein Datensatz ist nur für die statistische Auswertung und damit für die Berichterstattung verwendbar, wenn die technischen Anforderungen der Schnittstelle im Modul 13 erfüllt werden. Dazu gehört, dass Mussfelder, wie z.B. 13.5. Eintrittsdatum, mit gültigen Werten gefüllt sind und die Plausibilitäten beachtet werden. Für jede gelieferte Teilnahme in Modul 13 muss zudem ein aktueller Datensatz zum Teilnehmenden im Personenmodul 3 vorliegen.

Die Mindestanforderungen an einen Modul-13-Datensatz für zugelassene kommunale Träger sind den Prüfkriterien nach § 51b zu entnehmen (siehe Punkt 3.4 Prüfkriterien nach § 51b SGB II).

### **2.2.2 Personendaten in Modul 3**

Zusätzliche Informationen über den Kunden als Teilnehmenden an einer Förderung sind für eine vollständige und aussagekräftige Statistik unabdingbar. Liegt zu einer Teilnahme in Modul 13 keine gültige Person in Modul 3 in der gleichen Lieferung vor, kann der Förderfall nicht weiterverarbeitet werden.

### 2.2.3 Attribute zu Teilnehmenden in Modul 13

Modul 13 enthält neben den Kerninformationen zum Förderfall (Förder-ID, Kundennummer des Teilnehmers, Beginn- und Endedatum, Förderart) auch förderartspezifische Merkmale (z.B. 13.38 "Aus- und Weiterbildungsziel") und zum Träger der Maßnahme (13.12 Betriebsnummer). Diese Merkmale werden jedoch immer im Zusammenhang mit dem Förderfall ausgewertet. Eine eigenständige Statistik zu Maßnahmen und Trägern ist nicht möglich.

### 2.2.4 Gültige Förderarten

Um welches Förderinstrument es sich bei der jeweiligen Teilnahme handelt, wird in Feld 13.8 "Maßnahmeart" angezeigt. Die Auswahl an gültigen, lieferbaren Förderinstrumenten, also der Wertebereich von Feld 13.8, ist im "Maßnahmenkatalog – gültig" der jeweils aktuellen Version der Datensatzbeschreibung enthalten. Die Spalten "lt. Gesetz gültig ab" und "lt. Gesetz gültig bis" des Maßnahmenkatalogs geben Hinweise auf die gesetzliche Gültigkeit der Förderarten. Diese Gültigkeiten haben keinen Einfluss auf die technische Verarbeitung und statistische Zählung des Datensatzes. Es sollte jedoch geprüft werden, ob es sich bei Meldungen der genannten Förderungen um korrekte Zuordnungen zum XSozial Maßnahmeartschlüssel (Feld 13.8) handelt. Die Spalten "statistische Zugangszählung bis BM" und "statistische Abgangszählung bis BM" haben Einfluss auf die Verarbeitung des Datensatzes. Nach dem angegebenen Berichtsmonat werden keine Neuzugänge bzw. Bestände und Austritte mehr statistisch ausgewiesen.

Anhand der Bezeichnung und der gesetzlichen Grundlage kann eine Förderung in der Regel eindeutig dem jeweiligen Schlüssel im Maßnahmenkatalog zugeordnet werden. Es können nur Förderungen übermittelt werden, die auf Basis von Instrumenten durchgeführt wurden, die auch im "Maßnahmenkatalog – gültig" enthalten sind.

Daneben werden Förderarten, für die

- keine Austritte mehr zulässig sind  
und
- das letztmögliche Austrittsdatum mehr als 12 Berichtsmonate zurückliegt

im "Maßnahmenkatalog – ungültig" dokumentiert.

Gelieferte Maßnahmeartschlüssel außerhalb des Wertebereichs von Feld 13.8 können nicht in die Fördersystematik eingeordnet werden und sind daher für die statistische Berichterstattung unbrauchbar.

### 2.2.5 Teilnahmekosten

Im Feld 13.13 Teilnahmekosten sind mit jeder Lieferung die Gesamtkosten je Maßnahmeteilnahme, also aggregierte Aufwendungen für die Teilnahme der Person (ohne Ausgaben für Lebensunterhalt / Lohnersatz) anzugeben. Bei eingelösten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen nach § 45 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB III und eingelösten Bildungsgutscheinen nach § 81 Abs. 4 SGB III werden ebenfalls die Gesamtkosten der Maßnahmeteilnahme gemeldet. Eingelöste Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach

§ 45 Abs. 4 Nr. 2 werden mit der Zahlung der Vermittlungsvergütung (1. und ggf. 2. Rate) als aggregierte Gesamtkosten gemeldet.

Ist eine Teilnahme kostenfrei, so wird das Feld mit dem Wert 0,00 € gefüllt. Ist für den laufenden Monat keine aggregierte Aufwendung bekannt, kann ein Schätzwert eingesetzt werden bis der tatsächliche Gesamtbetrag feststeht.

Auch wenn für die regelmäßige Berichterstattung die Teilnahmekosten bei Austritt relevant sind, die nach 3-monatiger Wartezeit geliefert werden, können auch mit den folgenden Lieferungen korrigierte Beträge gemeldet werden.

Die Maßnahmentearten der Gruppe "G ausschließlich drittfinanzierte Förderungen, die nicht durch SGB-II-Bundesmittel zur Eingliederung oder SGB-III-Beitragsmittel finanziert werden", werden mit dem entsprechenden Schlüssel (Feld 13.8) als kostenfrei gemeldet. Ebenso die Leistungen nach § 16a SGB II (kommunale Eingliederungsleistungen – Schlüssel 510-550). Gemäß RV zu § 51b SGB II sind für Leistungen nach § 16a SGB II nur Beginn, Ende und Art zu melden und keine Maßnahmekosten.

Falls eine Förderung der Gruppen A bis F mit Drittmitteln kofinanziert wird, sind diese verausgabten Drittmittel nicht anzugeben (siehe "Melderegeln Modul 13" in der XSozial Datensatzbeschreibung).

## 3 DWH-Auswertungslogik

### 3.1 Teilnehmende / Teilnahmen

In Modul 13 sollen ausschließlich Förderfälle im Sinne von Teilnahmen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gemeldet werden. Dieses Fallkonzept impliziert, dass zu einer Person beliebig viele Förderfälle / Teilnahmen in Modul 13 in der gleichen Lieferdatei geliefert werden können.

Jeder Datensatz in Modul 13 enthält Informationen zu genau einer Teilnahme, die wiederum genau einer gültigen Person zugeordnet werden kann.

Liegt zu einer Teilnahme keine gültige Person in Modul 3 in der gleichen Lieferung vor, kann der Förderfall nicht weiterverarbeitet werden. Zusätzliche Informationen aus anderen Modulen über den Kunden, werden mittels der Kundennummer bzw. über die Personen-Identifikationsnummer nach der XSozial Personenkonsolidierung mit Modul 13 verknüpft.

### 3.2 Maßnahmen und Träger

Über XSozial werden keine eigenständigen Informationen zu Maßnahmen (i. S. von Förderprojekten) und die Träger dieser Maßnahmen geliefert. Angaben zur Betriebsnummer des Trägers (Feld 13.12) – wenn vorhanden – werden statistisch als Attribut der Förderung ausgewertet. Dasselbe gilt für die Unterrichts-/ Arbeitszeit (Feld 13.16) und dem Aus- und Weiterbildungsziel (Feld 13.38) im Falle von Teilnahmen an Qualifizierungsmaßnahmen.

### 3.3 Förderidentifikation (Förder-ID)

Mit der Version 2.5.0.1 (März 2009) der XSozial-Datensatzbeschreibung wurde das Feld 13.35 "Förder-ID" eingeführt. Die Förder-ID ist eine vom Träger vergebene Kennzeichnung des Förderfalls, welche während der gesamten Laufzeit der Förderung und Lieferung identisch bleibt.

Die Förder-ID bezieht sich auf den Förderfall und nicht auf die Person. Verschiedene Teilnahmen einer Person müssen jeweils eine eigene Förder-ID erhalten. Jede Förder-ID darf vom Träger nur einmal vergeben werden, um eine Identifikation über den Zeitverlauf hinweg zu ermöglichen. Wird eine Förder-ID mehrfach vergeben oder werden Dummy-Nummern verwendet, wird nur einer der Datensätze mit derselben Förder-ID für die Weiterverarbeitung ausgewählt. Wird keine Förder-ID angegeben, so ist der komplette Datensatz ungültig und kann bei der Auswertung nicht berücksichtigt werden.

Für die Zeit bis Februar 2009 (Version 2.5.0) existierte kein unabhängiges Identifikationsmerkmal für Förderfälle in Modul 13. Die Identifikation wurde daher auf Basis der Merkmale Träger, Kundennummer / Personen-ID, Maßnahmeart und Eintrittsdatum vorgenommen. Datensätze einer Lieferung mit identischen Ausprägungen dieser Merkmale wurden als Dubletten bewertet und bereinigt.

Dass Personen an mehreren parallelen oder sich überschneidenden Förderungen der gleichen Art teilnehmen können, konnte mit dieser Dublettenbereinigung nicht berücksichtigt werden. Mehrere Förderungen einer Person mit gleichem Beginndatum und gleicher Maßnahmeart wurden nicht abgebildet. Notwendige Korrekturen der Maßnahmeart oder des Eintrittsdatums in aufeinanderfolgenden Lieferungen waren nicht ohne Verzerrung der statistischen Kennzahlen möglich.

### 3.4 Prüfkriterien nach § 51b SGB II

#### 3.4.1 Bestand Teilnahmen

Ob eine in Modul 13 gelieferte Teilnahme zum Stichtag eines bestimmten Berichtsmonats bestandswirksam ist, wird anhand folgender Kriterien überprüft.

A) Für Modul 13 "Förderleistungen / -maßnahmen" gelten folgende Plausibilitäten:

- Merkmal 13.1 (Kundennummer) = in Modul 3 vorhanden
- und
- Merkmal 13.35 (Förder-ID) = eindeutig belegt
- und
- Merkmal 13.8 (Maßnahmeart) = gültig belegt
- und
- Merkmal 13.5 (Eintrittsdatum)  $\leq$  Zähl-/Stichtag
- und
- Merkmal 13.7 (Austrittsdatum)  $\geq$  Zähl-/Stichtag

**UND**

B) Für Modul 3 "Personendaten" gelten folgende Plausibilitäten:

- Merkmal 3.1 (Kundennummer) = vorhanden

**Wenn Bedingungen A) und B) erfüllt sind, dann wird die Teilnahme im Bestand gezählt.**

#### 3.4.2 Zugang Teilnahmen

Eine in Modul 13 gelieferte Teilnahme ist zum Stichtag eines bestimmten Berichtsmonats als Zugang wirksam, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

A) Für Modul 13 "Förderleistungen / -maßnahmen" gelten folgende Plausibilitäten:

- Merkmal 13.1 (Kundennummer) = in Modul 3 vorhanden
- und

- Merkmal 13.35 (Förder-ID) = eindeutig belegt
- und
- Merkmal 13.8 (Maßnahmeart) = gültig belegt
- und
- Merkmal 13.5 (Eintrittsdatum) > Zähl-/Stichtag des Vormonats
- und
- Merkmal 13.5 (Eintrittsdatum) ≤ Zähl-/Stichtag

**UND**

B) Für Modul 3 "Personendaten" gelten folgende Plausibilitäten:

- Merkmal 3.1 (Kundennummer) = vorhanden

**Wenn Bedingungen A) und B) erfüllt sind, dann wird die Teilnahme als Zugang gezählt.**

**3.4.3 Abgang Teilnahmen**

Eine in Modul 13 gelieferte Teilnahme ist zum Stichtag eines bestimmten Monats als Abgang wirksam, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

A) Für Modul 13 "Förderleistungen / -maßnahmen" gelten folgende Plausibilitäten:

- Merkmal 13.1 (Kundennummer) = in Modul 3 vorhanden
- und
- Merkmal 13.35 (Förder-ID) = eindeutig belegt
- und
- Merkmal 13.8 (Maßnahmeart) = gültig belegt
- und
- Merkmal 13.7 (Austrittsdatum) > Zähl-/Stichtag des Vormonats
- und
- Merkmal 13.7 (Austrittsdatum) ≤ Zähl-/Stichtag

**UND**

B) Für Modul 3 "Personendaten" gelten folgende Plausibilitäten:

- Merkmal 3.1 (Kundennummer) = vorhanden

**Wenn Bedingungen A) und B) erfüllt sind, dann wird die Teilnahme als Abgang gezählt.**

### 3.5 Wartezeitkonzept in der laufenden Berichterstattung

Für die laufende Berichterstattung zu den Förderungen werden sowohl vorläufige als auch endgültige (historisierte) Lieferstände ausgewertet. Analog dem Wartezeitkonzept für Förderdaten aus den BA-Fachverfahren werden über XSozial gemeldete Förderdaten nach einer Wartezeit von drei Monaten festgeschrieben. Man spricht dann von endgültigen Daten. Dies gilt nur für die Kennzahlen zu Zugängen, Beständen und Abgängen.

Zur Verdeutlichung des Wartezeitkonzepts muss begrifflich zwischen Berichtsmonat und Liefermonat unterschieden werden. Der statistische **Berichtsmonat** umfasst die Zeitspanne zwischen zwei Stichtagen. Da der Stichtag üblicherweise in die Mitte eines Kalendermonats fällt, erstreckt sich ein Berichtsmonat immer über zwei Kalendermonate. Als **Liefermonat** wird hier der Berichtsmonat bezeichnet, auf den sich die Stichtagslieferung bezieht. Die Stichtagslieferung zu einem Berichtsmonat erfolgt unmittelbar nach dessen Stichtag. Zum Beispiel erstreckte sich der Berichtsmonat Mai 2010 vom 14. April 2010 bis zum 12. Mai 2010 (statistischer Stichtag). Der Liefermonat Mai 2010 bezieht sich auf die Stichtagslieferung zum Berichtsmonat Mai 2010, die kurz nach dem 12. Mai im bereits laufenden Berichtsmonat Juni 2010 stattfand.

Für die in Modul 13 gelieferten Förderfälle gilt folgende **Melderegel**:

Mit jeder Stichtagslieferung werden mit der sogenannten Zeitscheibenlieferung T0 die zum Stichtag des jeweiligen Berichtsmonats bestandswirksamen oder in den letzten zwölf Monaten beendeten Maßnahmen übermitteln.

Jede Datenlieferung<sup>1</sup> zum aktuellsten Berichtsmonat T0 enthält also auch alle Teilnahmen, die innerhalb der letzten zwölf Monate endeten. Dies bedeutet, dass alle Maßnahmen, die im Berichtsmonat T0 ausliefen, mit den Datenlieferungen der folgenden elf Berichtsmonate, also insgesamt zwölf Mal nach Austritt, übermittelt werden müssen.

Prinzipiell können Angaben zu einer Teilnahme in Modul 13 also noch bis zu zwölf Monate nach Austritt korrigiert werden. Für die statistische Berichterstattung der Kennzahlen Zugang, Bestand und Abgang ist jedoch der mit der Zeitscheibenlieferung T0 nach dreimonatiger Wartezeit gemeldete Wert maßgeblich. Die Festschreibung der Daten von Berichtsmonat T -3 erfolgt also auf dem Datenstand zum Stichtag von Berichtsmonat T0 bzw. auf Stand der Datenlieferung T0.

#### **Beispiel:**

Eine Teilnahme, die beispielsweise vom 1. April bis zum 30. Juni 2021 läuft, wird in den Berichtsmonaten April, Mai und Juni 2021 im Bestand gezählt. Da der statistische Stichtag immer auf die Mitte des Kalendermonats fällt, wird der Austritt – obwohl dieser im Kalendermonat Juni stattfindet – im Berichtsmonat Juli gezählt. Die endgültige Zahl an Austritten des Berichtsmonats Juli 2021(T -3) ergibt sich aus der Verarbeitung der mit der Datenlieferung im Liefermonat Oktober 2021 (T0) gemeldeten Maßnahmeteil-

---

<sup>1</sup> Mit Datenlieferung ist im Folgenden die Lieferdatei T0 (sog. T0-Zeitscheibenlieferung) gemeint, die mit jeder Stichtagslieferung übermittelt wird. Nur diese Lieferdatei enthält Daten zur Förderung.

nahmen, die im Berichtsmonat Juli 2021 beendet wurden. Die Maßnahmeteilnahme muss mit den Stichtagslieferungen bzw. in den Liefermonaten April 2021 bis einschließlich Juni 2022 gemeldet werden (siehe Abbildung 1), da weitere Korrekturen für die Verbleibsermittlung berücksichtigt werden.

Abbildung 1: Lieferung einer Maßnahmeteilnahme - Zusammenhang von Liefermonat und Berichtsmonat mit Wartezeit von 3 Monaten am Beispiel eine Förderung vom 10.04.2021 bis 30.06.2021 und der Bestandszählung

<b>Lieferung einer Maßnahmeteilnahme - Zusammenhang von Liefermonat und Berichtsmonat mit Wartezeit von 3 Monaten</b>						
Berichtsmonat		Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli
			Maßnahme vom 10.4 - 30.06			
Liefermonat	Mrz					
	Apr		Bestand			
	Mai		Bestand	Bestand		
	Juni		Bestand	Bestand	Bestand	
	Juli		Bestand*	Bestand	Bestand	Austritt
	Aug		Bestand	Bestand*	Bestand	Austritt
	Sep		Bestand	Bestand	Bestand*	Austritt
	Okt		Bestand	Bestand	Bestand	Austritt*
	...					
	Juni					Austritt
	Juli					
	Aug					

\* für die endgültige Berichterstattung zu Zugang, Abgang, Bestand relevante Lieferung

### 3.6 Nacherfassungen

Förderfälle, die erstmalig nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit geliefert werden (das Eintrittsdatum liegt vor dem statistischen Berichtsmonat T -3), können nicht mehr als Zugang in den bereits festgeschriebenen Berichtsmonaten ausgewiesen werden. Diese Förderfälle fließen bei hinreichender Aktualität als endgültige Zugänge in den Berichtsmonat T -3 ein.

### 3.7 Stornierungen

Da in Modul 13 kein Stornierungskennzeichen übermittelt wird, musste eine Regel zum Umgang mit zwar erwarteten, aber ausbleibenden Lieferungen von Datensätzen gefunden werden, um dem Grundsatz: "Je Förderfall nur ein Zugang und ein Abgang." im Sinne einer konsistenten Statistik gerecht zu werden.

Um der Unplausibilität bei Datenausfällen entgegenzuwirken, findet eine Stornierung des Datensatzes erst bei der zweiten Nichtlieferung statt. Die Datensätze, die aus dem Vormonat erstmalig nicht bestätigt werden, werden gemäß ihrer letzten Lieferung erneut verarbeitet. Wird ein Datensatz zum zweiten Mal hintereinander nicht bestätigt, treten – je nach Verhältnis von Lieferzeitpunkt und geliefertem Eintritts- bzw. Austrittsdatum eines Förderfalls – verschiedene Fallkonstellationen auf.

- a) Ein bereits gelieferter Förderfall ohne endgültigen Zugang (nach Ablauf der 3-monatigen Wartezeit) wird storniert / nicht bestätigt.

→ Es erfolgt keine Berücksichtigung in der endgültigen Berichterstattung mit Wartezeit 3 Monate. Eine Stornierung / Nicht-Lieferung vor Ablauf der dreimonatigen Wartezeit wird so interpretiert, als wenn die Förderung nicht stattgefunden hätte.

- b) Es liegt bereits ein endgültiger Zugang für einen stornierten Förderfall vor. → Es werden zwei Konstellationen geprüft.

ba. Das zuletzt gelieferte Austrittsdatum ist kleiner oder gleich dem aktuellen Stichtagsdatum.

→ Es muss angenommen werden, dass die Förderung stattgefunden hat. Anhand des zuletzt gelieferten Austrittsdatums werden Bestand, Abgang und Verbleib für die Berichterstattung ermittelt.

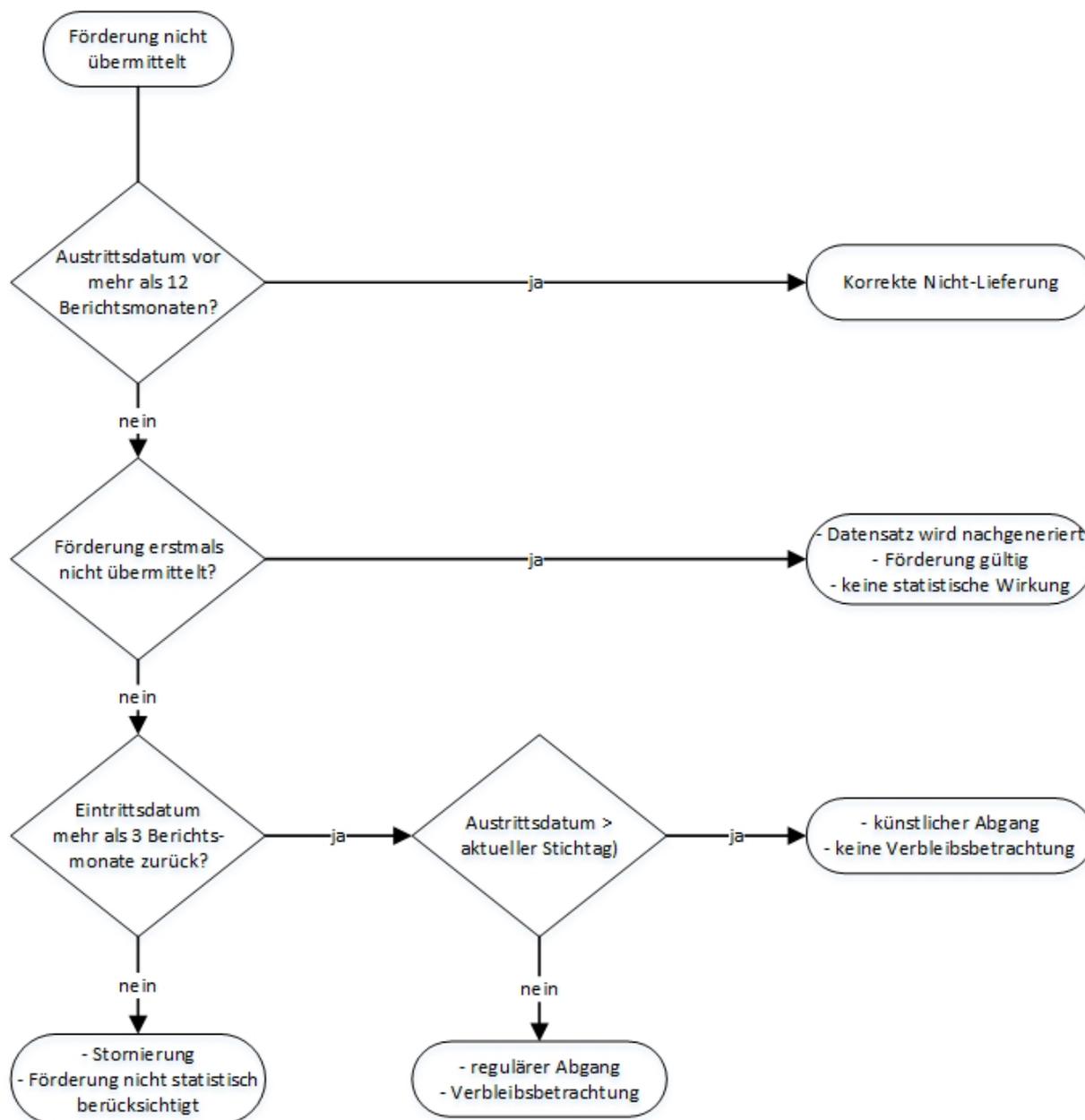
bb. Das zuletzt gelieferte Austrittsdatum ist größer als der aktuelle Stichtag

→ Es muss angenommen werden, dass die Förderung nicht stattgefunden hat. Der Fall wird künstlich beendet, d.h. das Austrittsdatum wird auf den ersten Tag des Berichtsmonats T -3 gesetzt und ein Abgang in diesem Berichtsmonat gezählt.

Eine erneute Lieferung nach Zählung des künstlichen Austritts bewirkt nur eine Bestandszählung unter Berücksichtigung des geänderten Austrittsdatums, jedoch keine erneute Zugangs- und Abgangszählung.

Abbildung 2: XSozial - Entscheidungsbaum der Nachgenerierung und Stornierung von Förderungen (Modul 13)

## XSozial – Nachgenerierung und Stornierung von Förderungen (Modul 13)



### 3.8 Lieferausfälle

Bei kompletten Lieferausfällen von Modul 13 wird automatisch die letzte vorhandene Lieferung erneut für die vier jeweils noch veränderbaren Berichtsmonate T0 bis T -3 ausgewertet.

### 3.9 Verbleibsanalyse

Für die monatliche Aufbereitung der Förderstatistik wurde ein Recherchemodell entwickelt, um den Beschäftigungsstatus, den Arbeitsvermittlungsstatus oder Folgeförderungen von Teilnehmenden zu bestimmten Zeitpunkten nach dem Austritt aus einer Förderung (Verbleibsanalyse) zu ermitteln. Mithilfe der Verbleibsanalyse wird festgestellt, ob nach Ablauf eines bestimmten "Verbleibsintervalls" von 1, 3, 6, 9, 12, 18 oder 24 Monaten nach Austritt eine sozialversicherungspflichtige, eine geringfügige Beschäftigung oder beides vorliegt bzw. ob die Person am Verbleibsintervallende arbeitslos ist oder in einer anderen Förderung. Zum Beispiel werden für das Verbleibsintervall "6 Monate" alle Teilnehmenden 6 Monate nach dem (individuellem) Zeitpunkt des Austritts untersucht. Die Recherche wird monatlich automatisiert auf Basis des zum jeweiligen Analysezeitpunkts aktuellen Datenstandes der Förderstatistik ermittelt und 24 Monate nach Austritt letztmals für alle Verbleibsintervalle wiederholt.

Es gehen ausschließlich gültig übermittelte und auswertbare Teilnahmen in die Verbleibsrecherche ein, also Förderdaten, die der Konvention des nach § 51b SGB II festgelegten Datenformates (XML-Standard) und den statistischen Prüfkriterien für Förderdatensätze genügen. Die Daten zur Beschäftigung werden im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung monatlich von den Arbeitgebern übermittelt und bilden die Grundlage für die Beschäftigungsstatistik. Die Daten zur Arbeitslosigkeit werden aus der integrierten Arbeitsmarktstatistik, welche unter anderem auch aus den Lieferungen über den Datenstandard resultiert, ermittelt.

Es werden grundsätzlich alle gültigen Förderdatensätze eines bestimmten Berichtszeitraums in die Analyse einbezogen. Die Recherche in den Daten der Beschäftigungsstatistik und der Arbeitsmarktstatistik beruhen auf einer direkten Verknüpfung von Einzeldatensätzen über die gemeldete Person.

Wird die Person in der Beschäftigungsstatistik gefunden, so kann der jeweilige Beschäftigungsstatus einer Person zu einem Zeitpunkt ermittelt werden. Da in der Beschäftigungsstatistik erst nach sechs Monaten Wartezeit eine Vollständigkeit erreicht ist, werden die Daten auch erst entsprechend mit sechsmonatiger Wartezeit in der Förderstatistik veröffentlicht. Wenn man bspw. eine Verbleibsrecherche für Austritt im Dezember 2014 mit einem Verbleibsintervall von sechs Monaten (Juni 2015) durchführt, dann werden die Recherchen aus der Beschäftigungsstatistik im November 2015 endgültig an das Verbleibsintervall sechs Monate angespielt.

Wird die Person in der Arbeitsmarktstatistik gefunden, so kann der Arbeitsvermittlungsstatus einer Person zu einem Zeitpunkt ermittelt werden. Die Daten der Arbeitsmarktstatistik werden mit dem Wissenstand des Vormonats ermittelt. D.h. eine Verbleibsrecherche mit einem Verbleibsintervall von sechs Monaten für Austritte im Dezember 2014 wird erstmals im Juni 2015 durchgeführt. Als Grundlage dienen noch die Arbeitsmarktstatistikdaten aus dem Mai 2015. Für dieses individuelle Verbleibsintervall wird die Recherche jeden Monat wiederholt, bis die endgültigen Verbleibe festgestellt werden. In dem Beispiel werden im Dezember 2016 das letzte Mal die Verbleibe berechnet. Die Arbeitsmarktstatistikmerkmale werden mit dem Wissenstand des Novembers 2016 über den Juni 2015 ermittelt.

Anhand dieser Information können Eingliederungs- und Verbleibsquoten auf aggregierter Ebene errechnet werden (siehe auch Kapitel 5.1 Kennzahlen zur Verbleibsermittlung).

## 4 Plausibilisierung

### 4.1 Generelle Einschätzung

Die Datenlieferungen zu Modul 13 XSozial-BA-SGB II der zugelassenen kommunalen Träger erfolgten seit 2005 regelkonform in einem routinierten Übermittlungsverfahren. Im Verlauf der Jahre 2006 und 2007 war eine stetige Tendenz zur Verbesserung der Datengrundlage erkennbar. Seitdem sind nur noch in Einzelfällen komplette Datenausfälle, unzureichende Differenzierungen nach Maßnahmenteilen, fehlende Vollständigkeit oder Übererfassungen durch Förder-ID Wechsel zu beobachten.

### 4.2 Plausibilisierungsverfahren

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden die mit der aktuellen Stichtagslieferung übermittelten Daten verschiedenen Prüfungen unterzogen, wobei die Lieferdaten auf Vollständigkeit im Sinne einer korrekt erfolgten Lieferung und Vollständigkeit nach statistischen Kriterien untersucht werden.

#### 4.2.1 Vorgehen bei Lieferausfällen

Bei kompletten Lieferausfällen von Modul 13 wird automatisch die letzte vorhandene Lieferung erneut für die vier jeweils noch veränderbaren Berichtsmonate T0 bis T -3 ausgewertet. Dabei handelt es sich bei der Ermittlung des T0-Wertes nicht um eine Fortschreibung im statistischen Sinne. Die im Vormonat gemeldeten Fälle werden erneut verarbeitet.

In den Veröffentlichungen erhalten die betroffenen Träger die Fußnote *6) Aufgrund einer nicht plausiblen Datenlieferung ist ein aussagefähiger Nachweis nicht möglich.*

Fußnote 6) wird manuell vergeben, wenn eine offensichtliche Unter- oder Übererfassung vorliegt. Es kann sich dabei um technisch dokumentierbare Teillieferungen (z.B. zwei Lieferdateien, von denen nur eine verarbeitet werden kann), komplette Lieferausfälle oder unplausible Datenlieferungen handeln.

#### 4.2.2 Vorgehen bei Wechsel der Förder-ID

Die Förder-ID identifiziert einen Förderfall eindeutig. Sollte innerhalb einer Teilnahme die Förder-ID gewechselt werden bspw. wegen eines Softwarewechsels, wird die bisherige Förder-ID Teilnahme einmalig fortgeschrieben und im Folgemonat beendet sowie die neue Förder-ID Teilnahme ab der erstmaligen Lieferung erneut gezählt, so dass die Bewegungen und Bestände des Berichtsmonats T -3 sowie die Abgänge des Folgemonats deutlich überzeichnet sind. In derartigen Fällen wird je nach Auswirkung auf die Kennzahlen Zu-, Abgang und Bestand die Fußnote 6) oder 8) *Durch Umstellung im operativen Erfassungssystem wurden bei der Datenverarbeitung künstliche Bewegungen erzeugt. Die Bewegungsdaten sind daher unplausibel.* manuell vergeben. Um derartige künstliche Bewegungen und doppelte Bestände zu vermeiden, darf die Förder-ID während einer Teilnahme nicht geändert werden.

### 4.2.3 Statistische Plausibilisierung

Die statistische Plausibilisierung und Fußnotenvergabe von Förderdaten aus XSozial findet monatlich je Träger statt. Es gehen alle gelieferten und den Konventionen der Schnittstelle entsprechenden (auswertbaren) Modul-13-Datensätze in die Veröffentlichung ein. In den ersten Jahren von XSozial wurden folgende Fußnoten vergeben:

- 3) Der Anteil der Teilnahmen ohne gültige Maßnahmeart an allen Teilnahmen ist größer als 15 Prozent, die Förderdaten werden als nicht plausibel eingeschätzt.
- 4) Das Verhältnis der gültigen Teilnahmen zur Summe der SGB-II-Arbeitslosen und der gültigen Teilnahmen ist kleiner als 3 Prozent, die Förderdaten werden als nicht plausibel eingeschätzt.
- 5) Es liegen im Berichtsjahr keine gültigen Maßnahmenteilnahmen vor.

Aktuell werden noch folgende Fußnoten vergeben:

- 6) Aufgrund einer nicht plausiblen Datenlieferung ist ein aussagefähiger Nachweis nicht möglich.
- 8) Durch Umstellungen im operativen Erfassungssystem wurden bei der Datenverarbeitung künstliche Bewegungen erzeugt. Die Bewegungsdaten sind daher nicht plausibel.
- 11) Förderungen sind bei der Förderart Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II unplausibel.
- 12) Förderungen sind bei der Förderart Eingliederung von Langzeitarbeitslosen n. § 16e SGB II unplausibel.

Die Anzahl an Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zeichnet sich teils durch große Flexibilität und Variabilität aus. Ein relativ starrer Wert als Plausibilisierungskriterium kann daher nicht als Indikator verwendet werden. Auch sind Informationen aus anderen Jobcentern nur schwer auf das einzelne Jobcenter übertragbar. Eine Einschätzung der Plausibilität findet deshalb auf Basis mehrere Indizien statt, die aber bei vermehrtem Auftreten grundsätzlich zur Nachfrage beim jeweiligen Jobcenter führen.

Indiz 1) Hohe Änderung absolut wie prozentual (kleiner -1% bzw. größer 15% der Anzahl an Teilnehmenden für eine Kennung (Zugang, Bestand oder Abgang) von einer Lieferung zur nächsten Lieferung für einen Berichtsmonat.

Indiz 2) Hohe Änderung absolut wie prozentual (kleiner -20% bzw. größer 20%) der Anzahl an Teilnehmenden für eine Kennung (Zugang, Bestand oder Abgang) im Zeitverlauf. (Zeitreihen Betrachtung)

Indiz 3) Hohe Änderungen / Verschiebungen der einzelnen Maßnahmeart (-20 Teilnahmen bzw. +50 Teilnahmen)

Indiz 4) Liegt ein Förder-ID Wechsel vor

Indiz 5) Liegen viele potenzielle Stornierungen vor (siehe Kapitel 3.7)

Indiz 6) Wie sieht das Nacherfassungsverhalten aus, werden Förderungen mit weit in der Vergangenheit liegenden Eintrittsdaten neu gemeldet

Indiz 7) Wie viele künstliche Austritte können ermittelt werden

### **4.3 Gültigkeitszeiträume von Förderarten**

Ab Berichtsmonat Januar 2011 werden die Teilnahmen während der Verarbeitung auch auf die per Gesetz oder Verwaltungsrichtlinien vorgegebenen Gültigkeitszeiträume überprüft. Förderungen, die mit einem Eintritts- oder Austrittsdatum außerhalb dieser Gültigkeitszeiträume geliefert wurden, werden von der Berichterstattung ausgeschlossen. Hinweise zur Gültigkeit für die einzelnen Förderarten sind im Maßnahmenkatalog in der [Datensatzbeschreibung](#) angegeben (siehe Punkt 2.2.4 Gültige Förderarten).

### **4.4 Gültigkeit von Sonderprogrammen**

Um Förderungen im Rahmen von Sonderprogrammen für die statistische Berichterstattung auswertbar zu machen, wurde in Modul 13 eine sogenannte Sonderprogrammkenzeichnung integriert. Mit dem zusätzlichen Kann-Feld 13.36 "Sonderprogramme (unter Nutzung von Egt-Mitteln)", wird angezeigt, ob eine Förderung unter Beteiligung eines Sonderprogramms erfolgte.

Aktuell läuft kein statistisch relevantes Sonderprogramm. Deshalb ist ab der Version 4.6.0 (Oktober 2017) für dieses Feld kein Wertebereich mehr vorgesehen. Das Feld bleibt also leer.

## 5 Weiterführende Informationen

### 5.1 Kennzahlen zur Verbleibsermittlung

Um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu messen, werden Verbleibsanalysen (siehe Punkt 3.9) im Rahmen der Statistik zu Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsförderung (Förderstatistik) durchgeführt. Detailliertere Informationen sind in dem Methodenbericht "Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten"<sup>2</sup> beschrieben. Dazu werden u. a. folgende Kennzahlen berechnet:

- Eingliederungsquote,
- **Nicht Leistungsberechtigtenquote**,
- Folgeförderungsquote und
- Nina-Quote - Verbleib nicht nachweisbar.

Die Veröffentlichung der Kennzahlen erfolgt unter anderem in dem Produkt zur Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Kostenträgerschaft SGB II<sup>3</sup> und den Eingliederungsbilanzen nach § 11 SGB III und § 54 SGB II (Tabelle 6).

#### Eingliederungsquote (EQ)

Die Eingliederungsquote gibt an, wie viele Teilnehmende sich zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (inklusive Ausbildung) befinden.

*Abbildung 3: Formel Eingliederungsquote (EQ)*

$$EQ = \frac{\text{Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall-Ende in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$

#### **Nicht Leistungsberechtigtenquote (NLQ)**

Die **Nicht Leistungsberechtigtenquote** ist ein Indikator für das Ausmaß der Vermeidung und Beendigung der Leistungsberechtigung. Zudem bietet diese Größe gegenüber der Eingliederungsquote den Vorteil, dass auch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, sofern das Einkommen bedarfsdeckend ist, positiv in die Größe einfließt.

<sup>2</sup> [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Foerderstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Verbleibsanalyse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Foerderstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Verbleibsanalyse.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>3</sup> [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=1460258&topic\\_f=verbleib-sgbi](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1460258&topic_f=verbleib-sgbi)

Abbildung 4: Formel Nichtleistungsberechtigtenquote (NLQ)

$$NLQ = \frac{\text{Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall – Ende weder ALG noch Bürgergeld, ALG II oder SGB II – Sozialgeld beziehen}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$

### Folgeförderungsquote – Verbleib in Folgeförderung (FFQ)

Die Folgeförderungsquote (FFQ) gibt an, wie viele Teilnehmende zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung an einer weiteren Förderung teilnehmen. Der Anteil der Personen in Folgeförderung bildet ab, wie viele Personen nach einer Förderung eine weitere Förderung erhalten. Instrumente, die vorbereitend auf eine weitere Förderung wirken oder auch modulare Angebote weisen demnach einen höheren Anteil in Folgeförderung auf.

Abbildung 5: Formel Folgeförderungsquote - Verbleib in Folgeförderung (FFQ)

$$FFQ = \frac{\text{Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall-Ende an einer weiteren Förderung teilnehmen}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$

### Nina-Quote - Verbleib nicht nachweisbar (NinaQ)

Der Anteil der Personen, die nicht nachweisbar sind (NinaQ), gibt an wie viele Teilnehmende zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, kein Arbeitslosengeld (einschließlich Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), **Bürgergeld**, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und auch nicht arbeitslos gemeldet sind und sich zum Messzeitpunkt in keiner Förderung durch eine Arbeitsagentur oder ein Jobcenter befinden. Die Größe gibt Auskunft darüber, wie hoch der Anteil der Personen ist, über die die Förderstatistik derzeit keine Aussage zum Verbleib treffen kann.

Abbildung 6: Formel Nina-Quote - Verbleib nicht nachweisbar (NinaQ)

$$NinaQ = \frac{\text{Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall – Ende weder in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung noch in einer Maßnahme sind, noch ALG, Bürgergeld, ALG II oder SGB II – Sozialgeld beziehen und auch nicht arbeitslos gemeldet sind}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$

## 5.2 Hochrechnung von zeitlich untererfassten Daten

Die Daten, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II geliefert werden, können in ihrem vorläufigen Zustand untererfasst sein. Erst ab einer Wartezeit von drei Monaten können die Daten für die statistische Verarbeitung als vollständig erfasst und damit endgültig angesehen werden. Damit auch die aktuelleren/vorläufigen Daten berichtet werden können, werden diese hochgerechnet.

Im Allgemeinen hat sich für Daten der zKT gezeigt, dass sich mittels des Hochrechnungsmodells<sup>4</sup> folgende Maßnahmengruppen qualitätssteigernd hochrechnen lassen:

Maßnahmengruppe	Trendfaktor	Saisonfaktor	Ab Stichtag
MABE	ja	nein	März 2015
VB	ja	nein	März 2015
FbW	ja	nein	März 2015
EGZ	ja	nein	März 2015
AGH	ja	nein	März 2015
ESG-A	ja	nein	März 2015

### 5.3 Veröffentlichungen

Die **Internetseiten der Statistik** der Bundesagentur für Arbeit enthalten fachlich und regional tief gegliederte Ergebnisse: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

Unter [Statistiken](#) → [Fachstatistiken](#) → [Förderung und berufliche Rehabilitation](#) sind detaillierte Informationen zu den verschiedenen Förderarten zu finden, die monatlich aktualisiert werden. Aus regionaler Perspektive kann der Zugang zu Förderdaten auch über den Reiter [Statistiken nach Regionen](#) erfolgen.

Ergänzt werden die monatlichen Veröffentlichungen durch Sonderberichte und Methodenberichte unter [Grundlagen](#) → [Methodik und Qualität](#) → [Methodenberichte und Hintergrundinfos](#) → [Förderungen](#);

z.B.:

- Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

**Methodische Hinweise** und weiterführende Informationen zum Verfahren XSozial-BA-SGB II sind auf der Internetseite der Statistik der BA unter "Grundlagen" → "Datenquellen" → [Datenstandard XSozial-BA-SGB II](#) abrufbar.

<sup>4</sup> Siehe Qualitätsbericht Förderstatistik unter folgendem Link: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Foerderung/Qualitaetsberichte-Foerderung-Nav.html>

Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche stehen die **Regionalen Statistik-Services** der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung:

Liste der regionalen Statistik-Services nach Zuständigkeiten (je Bundesland):

- **Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

Statistik-Service Nordost

Postadr.: Postfach 3747, 30037 Hannover  
Tel.: 0511/919-3455  
Fax: 0511/919-4103456  
E-Mail: [Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de](mailto:Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de)

- **Bayern und Sachsen**

Statistik-Service Südost

Postadr.: 90328 Nürnberg  
Tel.: 0911/179-8001  
Fax: 0911/179-908001  
E-Mail: [Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de](mailto:Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de)

- **Nordrhein-Westfalen**

Statistik-Service West

Postadr.: Postfach 101040, 40001 Düsseldorf  
Tel.: 0211/4306-331  
Fax: 0211/4306-470  
E-Mail: [Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de](mailto:Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de)

- **Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen**

Statistik-Service Ost

Postadr.: 10958 Berlin  
Tel.: 030/555599-7373  
Fax: 030/555599-7375  
E-Mail: [Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de](mailto:Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de)

- **Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

Statistik-Service Südwest

Postadr.: 60496 Frankfurt a. M.  
Tel.: 069/6670-601  
Fax: 069/6670-910307  
E-Mail: [Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de](mailto:Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de)